

II. Süddeutsche Staaten. Den Vertrag genehmigten

1. in Bayern die Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 22. Oktober 1867 mit 117 gegen 17 Stimmen, die Kammer der Reichsräte in der Sitzung vom 31. Oktober 1867 mit allen gegen 13 Stimmen.

Unter Bezugnahme auf die ständische Genehmigung ward derselbe publizirt im Gesetz-Blatt f. d. K. Bayern 1867 N. 14 vom 21. Nov. 1867 Sp. 89—192;

2. in Württemberg die Kammer der Abgeordneten mit großer Mehrheit in der Sitzung vom 31. Oktober 1867, die Kammer der Standesherrn einstimmig am 4. November 1867.

Gleichfalls unter Bezugnahme auf die ständische Genehmigung ward er publizirt im Regierungsblatt 1867 N. 18 vom 18. Dezember 1867 S. 135 ff.;

3. in Baden beide Kammern einstimmig, die zweite am 19., die erste am 23. Oktober 1867.

Unter Bezugnahme auf die ständische Genehmigung ward der Vertrag publizirt im Regierungsblatt 1867 S. 467—511;

4. in Hessen die 2. Kammer mit 31 gegen 5 Stimmen in der Sitzung vom 17., die erste Kammer einstimmig in der Sitzung vom 20. August 1867.

Der Vertrag ward auch hier unter dem Hinweis auf die ständische Genehmigung im Regierungsblatt 1867 N. 47 S. 529—566 publizirt.

III. Die im Bundes-Gesetzblatt Nr. 9, ausgegeben den 13. Nov. 1867 zu Berlin, erfolgte Publikation des Vertrags enthält am Schlusse die Bemerkung: „Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden“. Die Tage der Auswechslung werden nach schlechter Übung nicht mitgeteilt. Aus der Badischen Publikation erhellt, daß Baden den Vertrag am 25. Oktober 1867 ratificirt hat. Im Bundesrate teilte der Reichskanzler mit, die Ratifikationen hätten am 6. November 1867 stattgefunden.

IV. Das Verhältniß des Vertrags vom 8. Juli 1867 zu den Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs regelt der Art. 40 in beiden Verfassungen. Soweit die Bestimmungen des Ersteren nicht durch die Verfassungen abgeändert sind, bleiben sie in Kraft bis zu einer Abänderung nach Art. 37 der Norddeutschen, und nach Art. 7., beziehungsweise 78. der Reichs-Verfassung. Nach letzterer unterliegt also jene Abänderung den erschwerenden Forderungen der Verfassungs-Änderung.